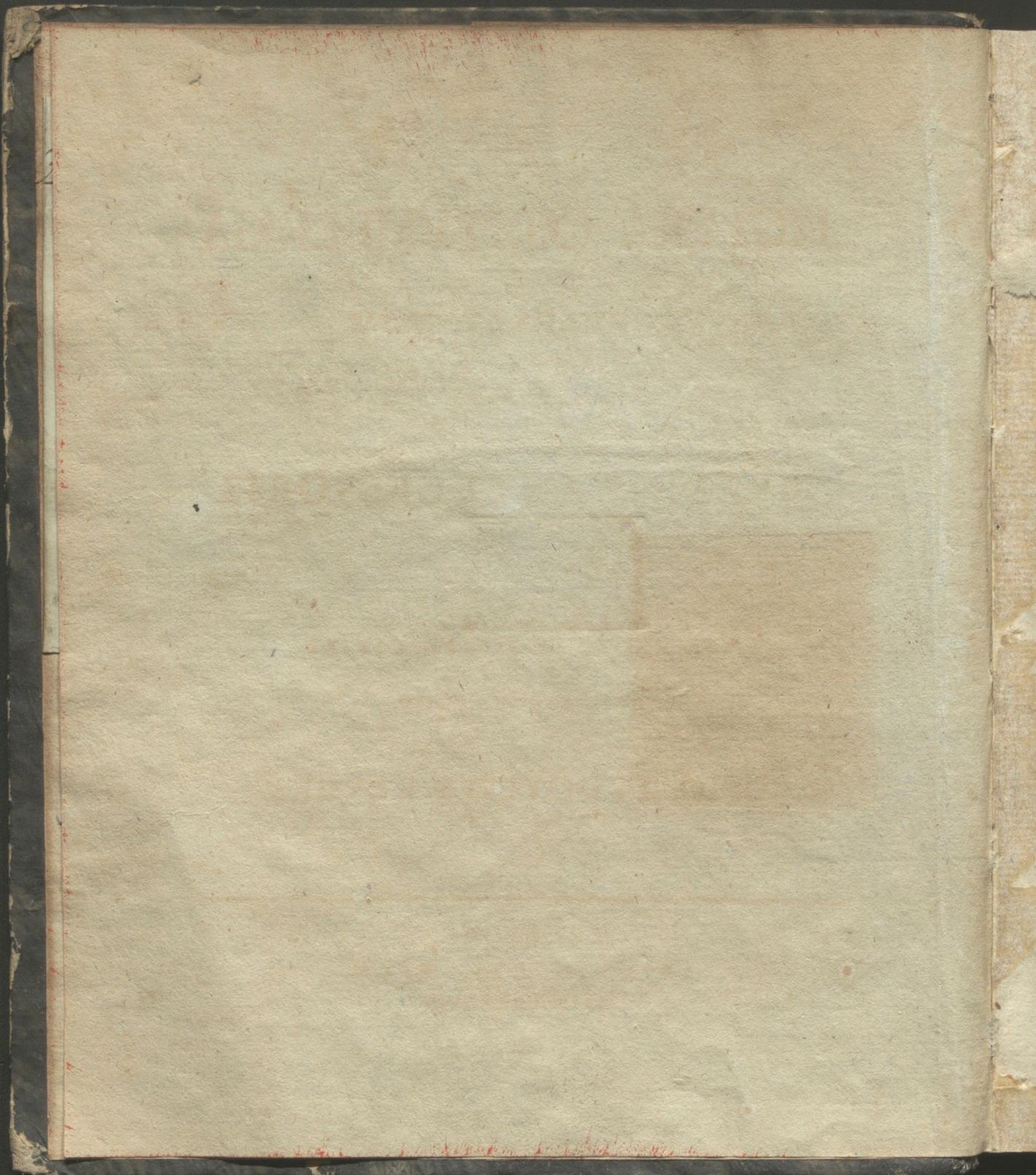


Juristische Abhandlungen, Dissertationen, Verfügungen,
Bekanntmachungen u. dergle.

1. de pictura contumeliosa disp. inaug. Erlangen 1787
2. miscellanea juris 1789.
3. Revidirte Einrichtung der im Jahre 1765 errichteten
Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste
und nützlichen Gewerbe vom 24 Septbr. 1789, publicirt 1789.
4. Nachricht von der Verfassung der Gesellschaft zur Rettung
Bestimmter in ihrem Gewerbe zurückgekommener Bürger. Berlin 1796.
5. Bekanntmachung, die Sicherheitspolizei in Leipzig betrifft.
Leipzig 1810.
6. Cour de justice criminelle spéciale réante à Paris.
7. de crimine stellionatus dissert. Lipsiae 1770. Wd 360) &
verte!

Wd. 36.





Bekanntmachung

5

einige

Gegenstände der Sicherheits-Polizey

i n L e i p z i g

betreffend.

5

Leipzig,

im Jahre 1810.



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

E. C. Hochweiser Rath hat bereits in dem unter dem 1. November d. J. erlassenen Patente das Publicum von der Errichtung eines Sicherheits-Polizey-Amtes für hiesige Stadt, welches vom 1. Januar 1811 an in Thätigkeit seyn wird, benachrichtigt.

Ehe jedoch diese neue Anstalt beginnt, hält man es für nöthig, die Bürger und Einwohner hiesiger Stadt mit dem Zwecke und der Einrichtung derselben näher bekannt zu machen, zugleich aber auch verschiedene ältere heilsame Polizeyverordnungen zu wiederholen, und einige nöthig befundene neue Einrichtungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit über deren Befolgung künftig mit Ernst und Nachdruck gehalten werden könne.

Da E. C. Hochweiser Rath bey dieser Einrichtung lediglich die Beförderung des gemeinen Besten, die Sicherung des bürgerlichen und häuslichen Wohles seiner Mitbürger zur Absicht hat und in der vollkommenen Erreichung dieses Zweckes die einzige Belohnung der darauf zu wendenden Bemühungen und beträchtlichen Kosten zu finden hofft: So hegt man auch zu allen biedern und gutgesinnten Bürgern und Einwohnern dieser Stadt ein desto festeres Vertrauen, daß sie ihrer Seits hierzu allen möglichen Beystand leisten, sich einigen Beschränkungen und Bemühungen, welche bey einer aufmerksamern Polizey-Einrichtung unvermeid-

lich sind, die man jedoch möglichst zu erleichtern suchen wird, willig unterwerfen und durch gemeinschaftliche Mitwirkung das Gedeihen einer Anstalt befördern werden, welche bey ihrer ersten Einrichtung mannigfaltige Schwierigkeiten zu bekämpfen hat und nur durch ununterbrochene strenge Aufsicht und Ordnung erhalten werden kann.

Zur Erreichung des Zwecks, welcher bey Errichtung des Polizeyamtes beabsichtigt wird, ist es vornehmlich nöthig, daß dasselbe eine möglichst genaue Kenntniß sowol von den hiesigen beständigen und temporären Einwohnern, als von den ankommenden Fremden habe, und daß niemand ohne Vorwissen und Genehmigung desselben sich hier verweile. In dieser Hinsicht sind folgende Vorschriften zu beobachten.

§. I.

Privatleute dürfen nur solche Personen zur Wohnung aufnehmen, deren der Aufenthalt in Leipzig gestattet ist

Es darf im Allgemeinen, in Gemäßheit der öfters und erst noch unter dem 16. Februar d. J. ergangnen Verordnungen, kein Privatmann Personen zur Wohnung bey sich aufnehmen, welche nicht darthun, daß sie entweder in einem öffentlichen Amte stehen, welches ihre Anwesenheit allhier erfordert, oder daß sie Bürger, Schutzverwandte oder Mitglieder der Academie sind, oder vom Polizeyamte eine schriftliche Erlaubniß zum Aufenthalte erlangt haben. Wenn daher derjenige, der eine Wohnung miethen will, keins dieser Erfordernisse beyzubringen vermag, so ist der Vermiether, ehe er sich auf etwas Verbindliches einläßt, schuldig, denselben zuvörderst an das Polizeyamt zu verweisen. Wer aber Personen ohne alle dergleichen Legitimationen zur Wohnung einnimmt, wird unnachsichtlich um 10 Thaler oder mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft.

§. 2.

Die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, d. h. solchen Personen, die in Leipzig nicht ihren wesentlichen Aufenthalt haben und sich auf kürzere Zeit, als drey Monate hier aufhalten wollen, bleibt in der Regel denjenigen Bürgern vorbehalten, welche in privilegierten Kuberger und Gasthöfen die Gastnahrung als ordentliches bürgerliches Gewerbe treiben. Es bleibt jedoch auch andern hiesigen Bürgern und Einwohnern unbenommen

1) Verwandte und Freunde, so von fremden Orten herkommen, bey sich aufzunehmen; 2) in den Messen Wohnungen für Fremde zu vermietthen und 3) sogenannte Absteigequartiere an auswärtige miethweise zu überlassen, so daß dieselben, so oft sie nach Leipzig kommen, daselbst einkehren und übernachten können. Auch ist 4) die in Ansehung der einwandernden Handwerksgeleuten unten (§. 16) ertheilte Vorschrift, daß selbige blos in den Herbergen ihrer Innungen einkehren sollen, als eine Ausnahme obiger Regel zu erwähnen.

Beherbergung von Fremden ist den Gastwirthten vorbehalten.

Ausnahmen von dieser Regel.

§. 3.

Alle in Leipzig ankommende Fremde, welche hier übernachten, mit Ausnahme der mit Wagen und Pferden hier ankommenden Frachtfuhrleute, müssen von denjenigen, bey welchen sie einkehren, der Polizey gemeldet werden. Zu dem Ende erhält jeder Fremde in dem äußern Thore, durch welches er einpassirt und wo er Vorschriftmäßig nach seinem Nahmen, Stande und Gewerbe gefragt wird, ein gedrucktes Formular eines Meldungszettels, wofür derselbe im Thore sechs Pfennige entrichtet.

Die Fremden erhalten im äußern Thore das Formular eines Meldungszettels.

§. 4.

Bey der Ankunft des Fremden in dem Quartiere ist der Wirth, es mag solches ein Gastwirth oder ein anderer Privatwirth

welches im Quartiere ausgefüllt

mann seyn, verbunden, den Fremden zu ersuchen, daß er in diesen Meldungszettel die in den Ueberschriften angedeuteten Nachrichten in deutscher oder französischer Sprache eintrage. Sollte der Fremde des Schreibens unkundig seyn, so hat der Wirth selbst nach den Angaben desselben diese Nachrichten einzuschreiben.

§. 5.

und auf das
Polizeyamt ge-
sendet werden
muß.

Diese Meldungszettel, auf welchen der Wirth seinen Namen und die Numer des Hauses, in welchem er wohnt, zu bemerken hat, müssen von dem Wirth selbst oder von einem seiner Leute, auf welchen er sich vorzüglich verlassen kann, Abends vor sechs Uhr auf das Polizeyamt gebracht werden. Ist der Fremde aber spät Abends oder in der Nacht angelangt, so sind die Zettel den nächsten Morgen um 9 Uhr zu überbringen.

§. 6

Die Wirthe
müssen die
Pässe der
Fremden un-
tersuchen und
bemerkte Un-
richtigkeiten
anzeigen.

Sowol die Gastwirthe, als andre Privatleute, in so weit diesen nach Inhalt des 2. §. die Aufnahme von Fremden gestattet ist, sind überdem verpflichtet, sich die Pässe oder sonstigen Legitimationen der bey ihnen einkehrenden Fremden vorzeigen zu lassen, sie genau mit den Angaben des Fremden zu vergleichen und wenn sich dabey irgend ein Bedenken findet, solches sofort auf dem Polizeyamte zu melden.

§. 7

Die Gastwir-
the müssen die
Fremden in ein
Buch eintra-
gen.

Die Abergisten und Gastwirthe werden zugleich angewiesen in einem Buche, dessen Formular sie auf dem Polizeyamte erhalten, die Namen aller bey ihnen einkehrenden Fremden nebst dem Tage der Ankunft und der Abreise einzutragen, damit sie benöthigten Falls selbst darüber vollständige Auskunft zu ertzeilen vermögen.

§. 8.

Die Unterlassung dieser im 4. und 5. §. vorgeschriebenen Meldungen zieht ohne Unterschied eine Strafe von 5 Thalern oder 12 Tagen Gefängniß nach sich. Findet sich aber daß der Wirth auf diese Art verdächtige, nicht mit richtigen Pässen und Legitimationen versehene Personen, Landstreicher, Gauner oder Verbrecher der Kenntniß der Polizey entzogen hat, so wird derselbe, wenn es ein Abergist oder Gastwirth ist, um 10 Thaler oder mit vier Wochen Gefängniß, und wenn es eine andre, des Herbergens nicht befugte Person ist, um 20 Thaler oder mit acht Wochen Gefängniß bestraft. Es ist auch derselbe, wenn dergleichen verdächtige und unangemeldete Personen bey ihm betroffen und wider selbige mit der Untersuchung verfahren worden, zu Bezahlung der Untersuchungskosten in subsidium anzuhalten. (Mandat vom 14. Dec. 1753. §. 4.)

Strafen der
unterlassnen
Meldung der
Fremden.

§. 9.

In Absicht auf die Fremden jüdischer Nation findet kein Unterschied in diesen Meldungen Statt. Diejenigen fremden Juden aber, welchen nach der bestehenden Verfassung die Entrichtung des sogenannten Schutzgeldes obliegt, haben sich noch überdem in Gemäßheit der Juden-Ordnung vom Jahre 1682 auf der Waage und bey dem Gerichtsfrohn auf dem Polizeyamte persönlich anzugeben, auch bey der Abreise ihre Abfertigung daselbst zu suchen.

Meldung der
Fremden jüdi-
scher Nation.

§. 10.

In Folge dieser Meldung (§. 4. 5. 9.) ist jedem Fremden gestattet, außer dem Tage der Ankunft und der Abreise, drey Tage in Leipzig zu verweilen. Zum längern Aufenthalte muß von dem Fremden in der Regel besondere Erlaubniß oder Conces-

Fremde, welche
länger als drey
Tage verwei-
len, müssen
einen Logiszet-
tel lösen.

Ausnahmen in
Betreff einiger,
welche keine
Logiszettel be-
dürfen.

sion gesucht werden; doch fällt die Verbindlichkeit, diese zu suchen, in folgenden Fällen weg: 1) Bey denen, welche Studirens halber herkommen und sich inscribiren lassen; 2) bey Militairpersonen, welche einquartiert werden; 3) bey denen, welche Amtshalber oder in öffentlichen Geschäften nach Leipzig kommen und daselbst verweilen; 4) bey Fremden, welche Meß- oder Absteige-Quartiere in jahrweise fortgehenden Contracten gemiethet haben, dafern der Vermiether diese Vermiethung im Voraus bey dem Polizeyamte gemeldet hat; 5) bey Handwerks-Gesellen, die auf den Herbergen einkehren und 6) bey Fracht- oder andern Fuhrleuten, welche mit Wagen und Pferden anher kommen.

§. 11.

Was bey Lö-
sung der Logis-
zettel zu beob-
achten.

Um diese Concession zu erlangen, müssen die Fremden vor Ablauf des 3ten Tags nach ihrer Ankunft sich entweder in Person auf dem Polizeyamte melden und ihre Pässe und sonstigen Legitimationen produciren, oder letztere durch ihren Wirth übergeben lassen, welcher solchen Falls dafür, daß keine andern, als die von dem Fremden mit anher gebrachten Pässe oder Legitimationen übergeben werden, verantwortlich ist, auch wenn eine Unrichtigkeit entdeckt wird, die im 8ten §. festgesetzten Strafen zu gewarten hat. Die producirten Pässe bleiben sodann bis zur Abreise des Fremden in der Bewahrung des Polizeyamtes.

§. 12.

Logiszettel kön-
nen nicht über
3 Monate pro-
longirt werden.

Wenn kein erhebliches Bedenken obwaltet, so wird dem Fremden ein Logiszettel mit Bemerkung seines Namens und der Numer des Hauses, worin er wohnt, auf 8 Tage ertheilt, wofür zwey Groschen entrichtet werden. Nach Ablauf dieser 8 Tage ist derselbe, wenn der Fremde länger verweilen will,

zur Prolongation zu produciren, welche auf beliebige Zeit, doch nicht über drey Monate ertheilt werden kann.

§. 13.

Um das Unterkommen derjenigen ledigen Personen zu erleichtern, welche sich durch Handarbeit, oder auf andere Weise ernähren und keine eignen Wohnungen miethen können, sondern bloße Schlafstellen bey hiesigen Einwohnern suchen, und um zugleich dem Polizeyamte die Aufsicht über dieselben möglich zu machen: So soll einer verhältnißmäßigen Anzahl von hiesigen zuverlässigen Bürgern Concession ertheilt werden, für dergleichen Personen Bettstellen zu halten und zu vermiethen.

Zur Vermietung von Bettstellen an ledige Personen soll Concession ertheilt werden.

§. 14.

Diejenigen, welche eine solche Concession zu erhalten wünschen, haben während des Monats Februar 1811 ihre deßfalligen Gesuche bey dem Polizeyamte anzubringen und müssen sich zu Beobachtung folgender Bedingungen anheischig machen: 1) Die Aufnahme von dergleichen Personen kann auf keine kürzere Zeit als auf acht Tage geschehen, indem die, welche auf kürzere Zeit einmiethen wollen, in Gasthöfe gehören; 2) der Wirth muß vor der Aufnahme die Legitimationen des Aufzunehmenden auf dem Polizeyamte produciren, oder wenigstens über die Person und das Gewerbe desselben genaue Auskunft ertheilen und einen Logiszettel lösen, wofür jedoch nur sechs Pfennige zu entrichten sind; auch ist er 3) verbunden ein Buch, wozu ihm ein Formular ertheilt werden wird, zu halten, in welchem er alle Beherbergten mit ihrem Nahmen und dem Tage der Ankunft und des Abgangs einträgt. 4) Er darf keine Handwerksgefallen, die nicht bey einem Meister oder einer Meisterswitwe wirklich in Ar-

Bedingungen, welche die so dergleichen Concession suchen, zu erfüllen haben.

beit stehen, bey sich dulden, (siehe §. 21.) weniger noch Bagabunden und lüderliche oder verdächtige Personen bey sich aufzunehmen, inmaassen solches außer den §. 8. gesetzten Strafen von 10 Rthlr. oder 4wöchentlichem Gefängniß auch mit Verlust seiner Concession geahndet wird. Endlich haben 5) die in den Vorstädten wohnenden Bettwirthe die Aufgenommenen, nachdem von dem Polizeyamte der Logiszettel ertheilt worden, auch den Gassenmeistern anzuzeigen.

§. 15.

Außer den concessionirten Bettwirthen darf niemand Personen, die nicht zu seiner Familie gehören, in Bettstellen aufnehmen.

Dagegen ist allen andern hiesigen Einwohnern, welche keine Concession dazu erlangt haben, die Vermiethung und Ueberlassung von Bettstellen an verglichen ledige, nicht zu ihrer Familie gehörigen oder in ihrem Dienste stehende Personen untersagt und wird mit 10 Rthlr. Geld- oder vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe und, bey hinzukommenden erschwerenden Umständen, mit den im 8ten §. geordneten Strafen von 20 Rthlr. oder 8 Wochen Gefängniß geahndet.

§. 16.

Verordnungen in Betreff der einwandernden Handwerksgejellen: 1) Sie müssen in den Herbergen der Innungen einkehren.

Was die einwandernden Handwerksgejellen anlangt: So ist zuvörderst zu bemerken, daß für jede Innung eine besondere Gesellen-Herberge bestimmt ist, auf welcher die Gesellen, die zu der Innung gehören, einwandern und so lange, bis sie Arbeit erhalten, oder weiter reisen verweilen müssen. Die Beherbergung einwandernder Gesellen ist daher jedermann, außer den bestimmten Herbergs-Vätern, bey einem Neuen Schocke Strafe für jeden Contraventions-Fall verboten, ausgenommen 1) wenn ein einwandernder Geselle sogleich bey einem Meister in Arbeit kommt, oder 2) hier einheimische zum Bürgerrecht oder in Schutz aufgenommene Verwandte hat, bey denen er einkehrt.

§. 17.

Jeder Handwerksgefelle erhält bey seiner Ankunft im auß-
fern Thore nach vorgängiger Untersuchung seines Passes oder sei-
ner Kundschaft einen Zettel, worin sein Nahme angegeben ist,
und worin er bedeutet wird, sich auf die Herberge zu verfügen
und sich des Bettelns zu enthalten.

3) erhalten im
Thore einen
Zettel.

§. 18.

Findet der Gefelle hier keine Arbeit, so muß er spätestens
am Anfange des vierten Tages nach seiner Ankunft Leipzig ver-
lassen. Findet er hingegen Arbeit, so muß er in der Regel so-
gleich zu dem Meister ins Haus ziehen. Bey denen Innungen,
wo es hergebracht ist, daß die Gefellen nicht bey den Meistern
wohnen, mag es zwar ferner dabey verbleiben; doch dürfen die
bey den Meistern oder Meisterswitwen von diesen Innungen in
Arbeit stehenden Gefellen, in sofern sie nicht verheyrathet und
selbst in Schuß aufgenommen sind und in Folge dessen eigne
Wohnungen miethen, nirgends anders, als bey einem concessio-
nirten Bettwirthhe ihre Schlafstelle miethen.

2) Wenn sie
keine Arbeit er-
halten, müssen
sie am 4ten
Tage abreisen.
4) wenn sie in
Arbeit kom-
men, zu dem
Meister oder
einem concessio-
nirten Bett-
wirthhe ziehen.

§. 19.

Auf jeder Gefellen-Herberge muß ein Buch nach dem im
Polizeyamte zu erlangenden Formulare gehalten werden, worin
der Herbergsvater von jedem ankommenden Gefellen den Nahmen
und die sonst in diesem Formulare ersoderten Nachrichten ein-
trägt; findet der Gefelle binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft
Arbeit, so bemerkt der Herbergsvater den Nahmen des Meisters
und den Tag; findet der Gefelle aber in dieser Zeit keine Arbeit,
so muß der Herbergsvater ihn zur Abreise anhalten und den Tag
des Abgangs im Buche bemerken. Dieses Buch muß von dem

5) Auf den
Herbergen ist
ein Buch über
die ankommen-
den Gefellen zu
halten.

Herbergsvater jeden Sonnabend des Mittags auf das Polizeyamt gebracht und Montags früh wieder abgeholt werden.

§. 20.

6) Verhalten
der aus der
Arbeit entlas-
senen Gesellen.

Wenn ein hier in Arbeit gestandner Geselle von seinem Meister abgeht und nicht vermöge der Special-Innungsartikel verbunden ist, Leipzig sofort zu verlassen: So muß er sich wieder auf der Herberge einfinden und von Neuem in dem Gesellenbuche eintragen lassen, worauf ihm abermals drey Tage gestattet sind, um sich nach neuer Arbeit umzuschauen. Findet er aber dergleichen nicht, so muß er am vierten Tage von Leipzig abreisen.

§. 21.

Wenn der aus der Arbeit entlassene Geselle nach §. 18. nicht bey dem Meister selbst, sondern bey einem Bettwirth gewohnt hat; so ist Letzter bey einem Neuen Schock Strafe verbunden, den Gesellen sogleich von sich weg und auf die Herberge zu weisen. Zu dem Ende aber haben die Handwerks-Meister oder Witwen, bey denen dergleichen Gesellen in Arbeit gewesen sind, bey gleichmässiger Strafe den Bettwirth des Gesellen sofort von der Entlassung desselben zu benachrichtigen. Sollte ein Bettwirth nach dieser erhaltenen Nachricht den Gesellen behalten und demselben gestatten, auf eigne Hand zu arbeiten, so wird er außer der vorerwähnten Strafe auch mit den wegen Hegung der Handwerksstöcker gesetzten Strafen belegt werden.

§. 22.

Die Obermeister und Aeltesten der Innungen haben Aufsicht auf die Gesellenbücher zu führen.

Die Obermeister oder Aeltesten jeder Innung werden zugleich zur bessern Aufrechthaltung dieser Einrichtung, deren Zweck es ist, die Handwerkspfuscherey zu unterdrücken, hiermit

aufgefordert, die von den Herbergsvätern zu haltenden Gesellenbücher wöchentlich wenigstens ein Mal zu untersuchen, und die vorgefundenen Unrichtigkeiten, besonders wenn ein Geselle über die gestatteten 3 Tage hier verweilt, der Polizey zu melden.

§. 23.

Wenn hiesige Kaufleute, Kramer, Künstler oder Innungs-
verwandte Lehrlinge, welche bey ihnen wohnen, annehmen oder
entlassen, so ist die Aufnahme oder Entlassung derselben während
der ersten 24 Stunden bey 5 Rthlr. Strafe auf dem Polizey-
amte anzuzeigen.

Die aufgenom-
menen und ent-
lassenen Lehr-
linge sind bey
Polizey zu
melden.

§. 24.

Wer sich in Leipzig auf längere Zeit als drey Monate auf-
halten will (vergl. §. 12) und nicht entweder bey der Academie in-
scribirt ist, oder in einem öffentlichen Amte oder Bedienung steht,
welches seine Anwesenheit in Leipzig erfordert, oder auch in herr-
schaftlichen Diensten ist, bedarf nach Verschiedenheit seiner Be-
schäftigungen die Aufnahme zum Bürger oder zum Schutzver-
wandten, oder eine Concession zum Aufenthalte.

Wer länger
als 3 Monate
in Leipzig ver-
weilen will
muß entweder

§. 25.

Diejenigen, die ein eigentliches bürgerliches Gewerbe trei-
ben, oder Grundstücke erwerben, oder Häuser in Pacht nehmen
wollen, müssen das Bürgerrecht erlangen und mit ihren desfallsi-
gen Gesuchen sich wie bisher an E. E. Hochweisen Rath verwen-
den. Andre, verheyrathete sowol, als ledige Personen, welche
sich auf eigne Hand ernähren wollen, mithin sich weder in Con-
dition, noch in Gesindediensten befinden, noch als Gesellen bey
Handwerksmeistern oder Witwen in Arbeit stehen, sind verbun-

das Bürger-
recht

oder die Auf-
nahme in
Schutz.

den um Aufnahme in Schutz zu bitten, und ihr Gesuch bey dem Polizeyamte anzubringen, von welchem sie nach erfolgter Untersuchung mit Resolution versehen werden.

§. 26.

oder eine Con-
cession zum
Aufenthalte
suchen.

Personen ledigen Standes, welche als Handlungsdiener oder Buchhalter, als Gouvernanten, Haushälterinnen, Gesellschafterinnen u. s. w. bey hiesigen Bürgern oder Schutzverwandten oder andern bleibenden Einwohnern in Condition stehen, sind verbunden bey dem Polizeyamte eine Erlaubniß-Karte zum Aufenthalte zu lösen, welche auf dasjenige Haus, wo die Person wohnt, gerichtet ist, und bey jeder Veränderung der Wohnung erneuert werden muß. Für die erste Ausstellung dieser Karte sind vier Groschen und für jede Erneuerung derselben 2 Groschen zu entrichten.

§. 27.

Personen, wel-
che das Bür-
gerrecht, Schutz
oder Concession
noch nicht er-
lannt haben,
müssen solche
suchen.

Alle diejenigen Personen, welche sich dormalen bereits in Leipzig befinden und ihrem Verhältnisse nach entweder die Aufnahme in das Bürgerrecht, oder in Schutz oder die Ertheilung einer Erlaubniß-Karte zu suchen haben, sind bey einem neuen Schock Geld oder sechstägiger Gefängnißstrafe verbunden, binnen vier Wochen vom ersten Februar 1811 an gerechnet, sich bey dem Polizeyamte zu melden, über ihren Aufenthalt und ihre Geschäfte gehörig zu legitimiren und die, nach vorgängiger Untersuchung, zu ertheilende Resolution zu erwarten.

§. 28.

Wer nach Ablauf dieser Zeit ohne dergleichen Concessions-Karte, ohne Schutz- oder Logiszettel hier betroffen wird, ist dafür zu achten, daß er sich der Kenntniß der Polizey geflissentlich

zu entziehen suche und nach Befinden als verdächtig von der Stadt zu entfernen.

§. 29.

In Ansehung der Personen, welche in Gesindediensten stehen, oder dergleichen suchen, verbleibt es allenthalben bey der unter dem 2ten May 1803 erlassnen, (hierbey wieder abgedruckten) Raths-Verordnung. Dienstlos ausliegendes Gesinde wird nicht geduldet, sondern ist, wenn es nicht von hier gebürtig, in seine Heymath zu verweisen; wenn es aber von hier gebürtig ist und keine dasselbe hinlänglich ernährende, ehrliche Beschäftigung nachweisen kann, in Gemäßheit der allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 16ten November 1769 bey Straßenbauen und andern öffentlichen Arbeiten anzustellen.

In Ansehung des Gesindewesens bleibt die bisherige Einrichtung.

Dienstloses Gesinde wird nicht geduldet.

§. 30.

Damit das Polizeyamt fortwährend die erforderliche Kenntniß von den Wohnungen der sämtlichen, bleibenden sowol als temporären, Einwohner erhalten möge: So haben diejenigen, von welchen eine Person wegzieht, es mag solches ein Fremder, oder ein hiesiger Einwohner seyn, den Namen derselben nebst der Numer des Hauses, aus dem sie weggezogen, und, so weit es zu erfahren ist, den Ort oder das Haus, wohin sie gezogen ist, bey 5 Thaler Strafe, binnen 24 Stunden auf dem Polizeyamte schriftlich zu melden. Bey gleichmäßiger Strafe haben diejenigen, zu welchen eine Person, welchen Standes und Herkommens sie sey, einzieht, es ebenfalls binnen 24 Stunden auf dem Polizeyamte schriftlich anzuzeigen.

Das Aus- und Einziehen aller Personen, welche ihre Wohnung verändern, ist dem Polizeyamte zu melden.

§. 31.

In Ansehung der Afermiethsleute trifft zwar bey unterlassener Anzeige die gesetzte Strafe denjenigen Miethmann, von oder

Die Hausbesitzer haben auf die Afer-



miethleute
Aussicht zu
führen.

zu welchem der Afermiethsmann gezogen ist; es sind jedoch nichts destoweniger auch die Besitzer oder Administratoren der Häuser selbst verbunden, auf die bey ihren Miethleuten wohnenden Afermiethsleute genau Acht zu haben und wenn sie Grund haben zu vermuthen, daß Personen ohne Vorwissen der Polizey aufgenommen worden sind, davon auf dem Polizeyamte Anzeige zu thun.

§. 32.

Desgleichen
auf unehlich
schwängere
Weibspersonen.

Insbeyondere haben die Hausbesitzer in dem Falle, wenn unehlich schwängere Weibspersonen sich in ihren Häusern befinden, oder gar erst, um daselbst ihre Niederkunft abzuwarten, einziehen, dem Polizeyamte bey eigener Verantwortlichkeit unverzüglich davon Nachricht zu geben.

§. 33.

Hausgeräthe
und dergl. darf
nicht ohne Er-
laubnis erpor-
tirt werden.

Um theils das Wegschaffen gestohlner Sachen möglichst zu verhindern, theils auch das Wegziehen einzelner Personen oder Familien von Leipzig desto sicherer zur Kenntniß der Polizey zu bringen; so wird die bereits bestehende Einrichtung, daß niemand Hausgeräthe oder Betten und dergl. ohne Vorzeigung eines auf dem Polizeyamte zu erlangenden Erlaubnißzettels aus der Stadt schaffen kann, hiermit ausdrücklich bestätigt.

§. 34.

Aussicht auf
Meubleurs und
Lohnbedienten.

Weil hiernächst das Gewerbe der sogenannten Meubleurs und der Lohnbedienten in vielfacher Hinsicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit, oder als ein bloßer Vorwand zum Müßiggange gemißbraucht wird: So hat E. E. Hochw. Rath dem Polizeyamte eine besondere, genaue Aussicht über die, welche dasselbe treiben, übertragen. Zu dem Ende haben alle, welche mit

alten Kleidern oder Effecten dormalen Handel treiben oder künftig treiben wollen, in welchen alle, welche sich durch Lohnaufwartungen ernähren, binnen 6 Wochen vom ersten Februar 1811 an gerechnet, sich bey dem Polizeyamte zu melden und über ihre persönlichen Verhältnisse genaue Auskunft zu ertheilen. Wenn kein Bedenken obwaltet, so werden ihre Nahmen in die deshalb zu eröffnenden Register eingetragen und ihnen nach Befinden Concessionen ertheilt. Hingegen ist außer denen, welche einregistriert sind oder es künftig werden, niemanden der Handel mit alten Kleidern oder der Aufenthalt in hiesiger Stadt unter dem Vorwande als ob er dieses Gewerbe treibe oder sich durch Lohnaufwartungen ernähre zu gestatten.

§. 35.

Die bereits getroffene Einrichtung, daß alle diejenigen, welche während der Leipziger Messen als Lastträger oder Packer ihr Brod allhier verdienen wollen, sich vorher bey der Polizey melden und wegen ihres guten ehrlichen Verhaltens legitimiren, so dann aber Erlaubnißkarten und äußerlich zu tragende Zeichen erhalten sollen, andre aber als dergleichen concessionirte Packer und Lastträger nicht zu dulden sind, bleibt ferner bey Kräften, mit der einzigen Abänderung, daß hinführo die Concession nicht bey der Einnahmestube, sondern auf dem Polizeyamte ertheilt wird.

Die Packer und Lastträger in den Messen haben Concession zu suchen.

§. 36.

Gleichergestalt haben diejenigen, welche in oder außer den Messen allhier öffentliche Ausstellungen, oder Schauspiele veranstalten, oder durch Hausiren mit Waaren, durch Musiciren u. s. w. Geld verdienen wollen, sich zuvor auf dem Polizeyamte zu melden und Concession zu suchen.

Desgleichen die, welche öffentliche Ausstellungen u. dgl. veranstalten wollen.

§. 37.

Obliegenheiten
der Schenk-
wirthe.

Die Bier- und Weinschenken, Kaffee- und Gastwirthe werden in Absicht auf ihre Obliegenheiten in Ansehung der Hazard- und andern unerlaubten Spiele, zu welchen auch das sogenannte Kinder-Lottospiel und das Schimmelspiel zu zählen, des unmäßigen Zechens und Nachtschwärmens u. s. w. auf die öfters deshalb ergangnen Verordnungen verwiesen und zu deren genauer Beobachtung anermahnt, inmaßen man von Seiten des Polizeyamtes durch öftere und unvermuthete Visitationen ihr Verhalten untersuchen und die geordneten Strafen unausbleiblich vollstrecken wird.

§. 38.

Öffentliche
Lustbarkeiten
dürfen ohne
Erlaubniß des
Polizeyamtes
nicht unter-
nommen wer-
den.

Wenn öffentliche Lustbarkeiten, als Tanz, Schmäuße, Bogelschießen, Concerte u. s. w. veranstaltet werden sollen, so hat der Unternehmer zuvor bey dem Polizeyamte davon Anzeige zu thun und um Erlaubniß zu bitten, auch, wenn ihm solche verweigert werden sollte, unbedingt bey harter Ahndung Folge zu leisten.

§. 39.

Vorschriften
wegen Erthei-
lung der Rei-
sepässe.

Da endlich E. E. Hochw. Rath auch die Ausstellung und Visirung der Reisepässe dem Polizeyamte übertragen hat: So ist hierüber folgendes zu bemerken: 1) Wer einen Reisepaß zu erhalten wünscht, muß sein Anbringen von dem hierzu bestimmten Expedienten des Polizeyamtes registriren lassen. 2) Ist der Ansuchende nicht persönlich auf dem Polizeyamte bekannt, so muß er durch einen oder zwey hiesige, bekannte und zuverlässige Einwohner die Identität seiner Person constatiren lassen; ist er aber ein hiesiger temporärer Einwohner, so hat er seine Concessionskarte oder Schutzzettel, und wenn er ein Fremder ist, den mit anher

gebrachten Paß und den erhaltenen Logiszettel zu produciren.
 3) Das registrirte Anbringen wird sodann dem Polizeydeputirten vorgelegt und hierauf, wenn kein Bedenken vorwaltet, der Paß unter der Signatur eines der Deputirten ausgefertigt.

§. 40.

Wie nun im Uebrigen die Sorgfalt des Polizeyamtes vornehmlich dahin gerichtet seyn muß, daß theils durch genaue Beobachtung der bisher ertheilten Vorschriften, theils durch öfters zu veranstaltende Visitationen, ausgesendete Patrouillen und angeordnete Wachen, theils durch Beobachtung solcher Menschen, die sich durch bereits verübte Vergehungen oder durch Müßiggang und ordnungswidriges Verhalten verdächtig gemacht haben, den Verbrechen vorgebeugt und begangne Uebelthaten und deren Urheber entdeckt und zu gebührender Strafe gezogen werden: So fordert man auch hierdurch alle gut gesinnten hiesigen Einwohner, besonders aber die Gassenmeister und Gassenschreiber in den Vorstädten und alle Hausbesitzer auf, so wie ihnen vermöge ihrer Aemter und bürgerlichen Pflichten ohnehin obliegt, die Polizey hierin möglichst zu unterstützen, alles, was die öffentliche Sicherheit und die gute Ordnung gefährden könnte, dem Polizeyamte anzuzeigen, bey den von demselben zu veranstaltenden Nachforschungen hilfreiche Hand zu leisten und nie zu vergessen, daß alle dahin abzweckende Verfügungen einzig das Beste der Stadt und ihrer Einwohner selbst beabsichtigen.

Alles, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden könnte, ist dem Polizeyamte anzuzeigen.

Leipzig den 5. December. 1810.

Der Rath zu Leipzig.



Die bisherigen häufigen, meistentheils nicht ungegründeten Klagen über das Gesinde, haben E. E. Hochweisen Rath der Stadt Leipzig veranlaßet, zu genauerer Aufsicht über die Dienstbothen, nicht nur eine besondere Gesinde-Expedition auf hiesigem Rathhause zwey Treppen hoch zu errichten, sondern auch folgendes anderweit deshalb zu verordnen:

1.

Jeder Dienstbothe, worunter auch die Markthelfer begriffen sind, ist schuldig, bey den in der unterm 16ten November 1769 ins Land ergangenen Gesinde-Ordnung, angedroheten Strafen, seiner Dienstherrschaft gehorsam und treu zu seyn, insonderheit sich der Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klätscherey, Trunkenheit, Hurerey, Zanks und Streits unter einander, Ungenügsamkeit in der ihm zu reichenden nothdürftigen Kost, ungebührlicher Kleiderpracht, so wie alles übermäßigen Aufwands zu enthalten; Dahingegen die Dienstherrschaft dem Dienstbothen das versprochene Lohn zu gehöriger Zeit, so wie die nothdürftige Kost, und, wo es der Dienst erfordert, also bey Livrey-Bedienten, auch Kleidung, mithin alles, was zu seinem Unterhalt erforderlich, gebührend zu reichen, überhaupt wegen dessen Versorgung in gesunden und frankten Tagen, während der Dienstzeit, und so lange sie dessen Abgang bey der Gesinde-Expedition nicht gemeldet, ohne daß es, wie bisher, einer besonders bey der Annahme des Dienstbothens zu leistenden Bürgschaft bedarf, zu haften, übrigens aller übermäßigen Beschwerungen des Gesindes, auch eines allzu harten und strengen Bezeigens gegen selbiges sich zu enthalten hat.

2.

Jeglicher Dienstbothe, der von einem fremden Orte nach Leipzig ziehen will, muß ein Attestat über seine Ausführung von seiner Gerichts-Obrigkeit mitbringen, solches dem neuen Dienstherrn einhändigen, und dieser es



bey der Gefinde-Expedition einreichen, die es, so lange der Dienstbothe in Leipzig in Diensten verbleibt, an sich behält, und dagegen einen Erlaubnißschein ertheilt; Wie denn auch, ehe und bevor der Dienstbothe mit diesem Erlaubnißschem am äußersten Thore sich legitimirt, dessen Effecten nicht hereingelassen werden sollen. Wenn dem ungeachtet ein solcher fremder Dienstbothe, der nach Erlassung dieses Patents, allhier sich eingeschlichen, und ohne Attestat seiner Obrigkeit, auch ohne Erlaubnißschein von der Gefinde-Expedition, in Dienste getreten, betroffen wird; so soll derselbe mit Acht tägiger Gefängniß-Strafe beleget, und sodann alsbald von der Stadt gebracht, diejenige Dienstherrschaft aber, welche zur Aufnahme einer fremden Person in Dienst, den vorgeschriebenen Erlaubnißschein bey der Gefinde-Expedition auszuwirken unterläßt, mit Zehn Thalern in Strafe genommen werden.

3.

Eingehohrne, welche sich zum erstenmal vermiethen, müssen, bey Acht tägiger Gefängnißstrafe, solches zuförderst auf der Gefinde-Expedition melden, und einen Erlaubnißschein lösen. Wer diesem zuwider, dergleichen Person, ohne Erlaubnißschein, in Dienst aufnimmt, verfällt in Fünf Thaler Strafe.

4.

Kein Dienstbothe darf eine andere Herrschaft suchen, weniger sich aufs neue vermiethen, bevor er nicht den Dienst bey der vorigen Herrschaft aufgekündigt hat, welches spätestens sechs Wochen vor Endigung der Dienstzeit geschehen muß. Handelt er dem zuwider; so muß er auf Verlangen der alten Herrschaft, noch 1/2tel Jahr bey selbiger im Dienste bleiben, und wird überdies wenigstens noch Acht Tage lang mit Gefängniß bestraft.

5.

Wenn ein Dienstbothe sich beygehen läßt, daß er sich bey einer Herrschaft vermiethet, Miethgeld darauf annimmt, dergleichen bald wieder bey einer andern Herrschaft thut, und der Erstern das Miethgeld, unter diesem oder jenem, gemeiniglich nichtigem Vorwande, wiederum zurückschickt; so soll er gehalten seyn, bey der Herrschaft, wohin er sich zuerst vermiethet,

anzuziehen, der andern Herrschaft aber einen andern annehmlichen Dienstbothen an seine Stelle zu verschaffen, oder selbige, mittelst eines Gerichtswegen zu bestimmenden Geld = Quanti, zu entschädigen, überdis aber wegen sothanen Frevels, wenigstens Acht Tage lang mit Gefängnis bestraft werden.

6.

Keine Herrschaft darf einen Dienstbothen miethen, bevor sie sich nicht bey dessen zeitheriger Herrschaft erkundiget, ob er den Dienst aufgekündigt, oder die Herrschaft ihm solchen aufgesagt habe, bey der in der Landes = Ordnung vom Jahr 1550. bestimmten Strafe von Zehn Gülden. Es liegt aber auch den Dienstherrschaften, wenn über die bisherige Aufführung ihrer Dienstbothen Erkundigung bey ihnen eingezogen wird, ob, darüber genauer, als bis anhero geschehen wollen, und der Wahrheit gemäs, Auskunft zu geben, und wenigstens die entdeckten Hauptfehler desselben nicht zu verschweigen.

7.

Eine jede Herrschaft muß dem abgehenden Dienstbothen ein Attestat ausstellen, und solches nach der Wahrheit, ob sie mit demselben völlig zufrieden gewesen, oder nicht, einrichten. Dieses Attestat soll der Dienstbothe bey der Gesinde = Expedition einreichen, welche auf Vorzeigung desselben, ihm, dem Dienstbothen einen Erlaubnißschein zu Antretung des neuen Dienstes ertheilet. Daseru aber eine Dienstherrschaft des Schreibens nicht hinlänglich erfahren, ist selbige verbunden, mündlich bey der Gesinde = Expedition von des abziehenden Gesindes Verhalten wahrhafte Anzeige zu thun.

8.

Dasjenige Gesinde, welches sich etwa falsche Attestate machen lassen, und darüber betreten werden sollte, wird, nach Vorschrift der §. 1. angezogenen Gesinde = Ordnung, Cap. I. §. 9. mit Vierwöchentlichen Gefängnis bey Wasser und Brod, auch, nach Befinden, härter bestraft.

9.

Keiner darf ein Gesinde in seinen Dienst nehmen, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft ein schriftliches Attestat, oder statt dessen, in dem §. 7. bemerkten Falle, ein von der Gesinde = Expedition ertheiltes Zeugnis

über die mündlich gegebene Auskunft, ingleichen einen von der Gesinde-Expedition ausgestellten Erlaubnißschein bey'm Anzuge aufzuweisen hat, bey der in mehrerwähnter Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafe von Zehn Gülden, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe. Beydes, sowohl das Attestat als den Erlaubnißschein, behält die Dienstherrschaft so lange, bis das Gesinde wiederum abziehet, an sich.

10.

Eine jede Herrschaft muß die aus ihrem Dienste tretende Person bey der Gesinde-Expedition, mit bestimmter Angabe: ob dieselbe sich weiter und wohin, vermiethe, oder aufziehe, oder sich aus der Stadt begeben, ingleichen, wenn sie den Dienstbothen vor Ende der Dienstzeit entläßt, die Ursachen, warum solches geschehe, sowohl, ob sie selbigem Kostgeld geben oder geben müsse, damit in Ansehung eines dergleichen dienstlos gewordenen Gesindes die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, bey Fünf Thaler Strafe, genau anzeigen: Wie denn auch eine Herrschaft, welche solches unterläßt, ihrer Verbindlichkeit, für dieses Gesinde fernerhin zu haften, nicht entleibiget wird.

11.

Jedes Gesinde, so entweder nach Endigung der Miethzeit, oder auch außer der Zeit, dienstlos geworden, ist, bey Acht tägiger Gefängniß-Strafe verbunden, sich sofort nach dem Abzuge bey der Gesinde-Expedition zu melden, das von ihrer letztern Dienstherrschaft ausgestellte Attestat einzureichen, und, wohin es sich nunmehr zu wenden, oder was es vorzunehmen gedenke, der Wahrheit gemäß anzeigen; Worauf es E. E. Hochweisen Rath's anderweite Resolution zu erwarten hat.

12.

Niemand darf dienstloses Gesinde, ohne einen von der Gesinde-Expedition ausgestellten Erlaubnißschein, aufnehmen und beherbergen. Wer dem zuwider handelt, soll, nach Maassgabe der oft angezogenen Gesinde-Ordnung, mit Bierzehntägiger, auch, nach Befinden, härterer Gefängniß-Strafe, wo nicht etwa, aus bewegenden Ursachen, eine proportionirliche Geld-Buße statt finden möchte, belegt werden.

Lebemann wird die genaueste Beobachtung und Befolgung dieser Vorschriften, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll, von selbst für nothwendig und unerlässlich ansehen, und sich daher um so mehr vor allen geflissentlichen Zuwiderhandlungen, bey den festgesetzten Strafen, welche ohne Ansehen der Person werden bengetrieben werden, hüten.

Leipzig den 2. May 1803.

(L. S.)

Der Rath zu Leipzig.

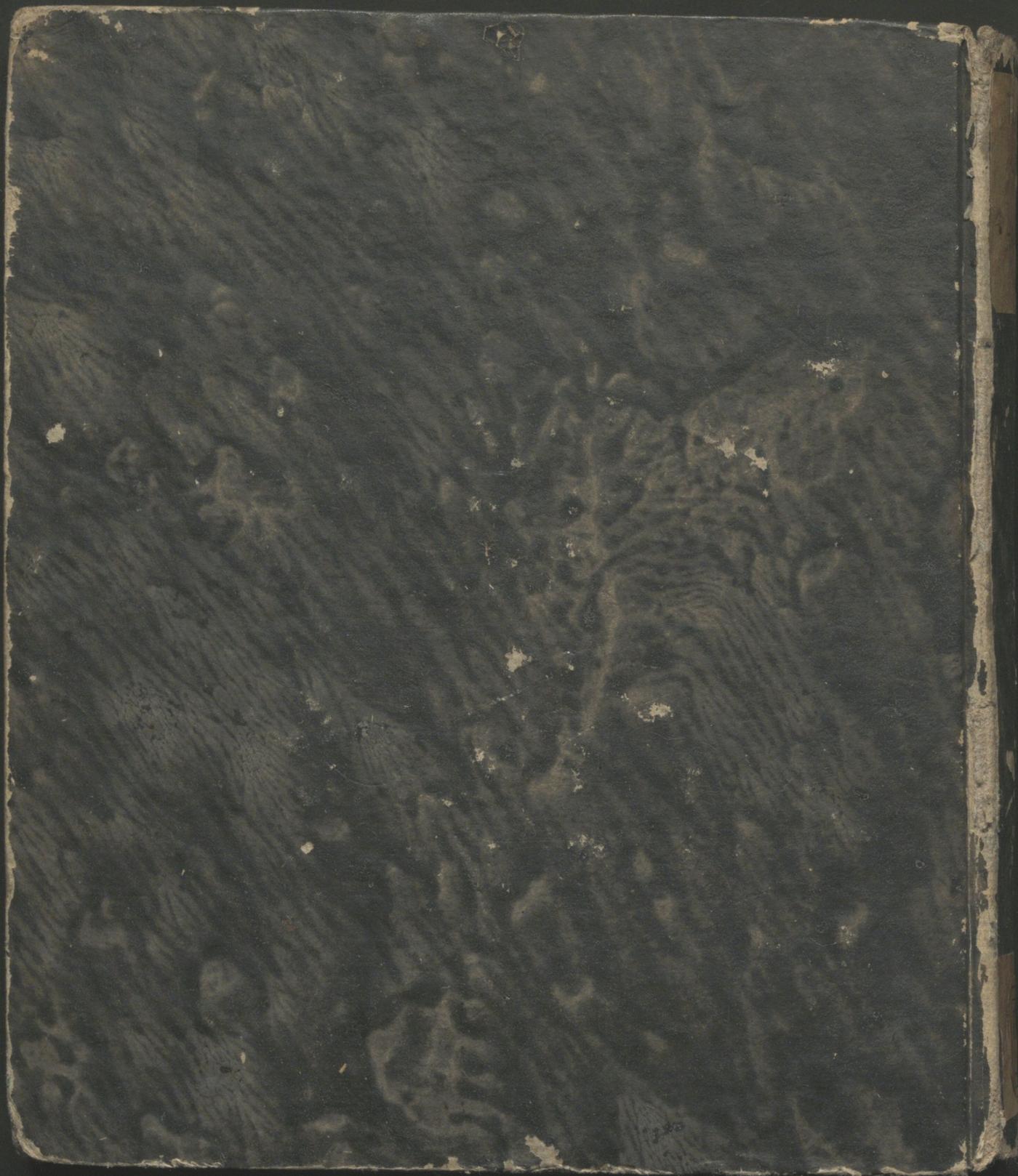
Kp 42 47 II
st

ULB Halle 3
008 870 373



na





Bekanntmachung

5

einige

Gegenstände der Sicherheits-Polizey

i n L e i p z i g

betreffend.



Leipzig,

im Jahre 181